

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der CleraMayershofer GmbH & Co. KG**

### **I. Allgemeines**

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der CleraMayershofer GmbH & Co. KG (nachfolgend auch CleraMayershofer). Maßgebliche Vertragsgrundlage für den vom Unternehmer auszuführenden Auftrag sind vorrangig individuelle Vereinbarungen sowie nachrangig die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle Vertragsabreden sollen schriftlich, in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen.
2. Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, so wird die Anwendung von dessen eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen. Maßgeblich sind ausschließlich die von der CleraMayershofer GmbH & Co. KG verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **II. Angebote / Unterlagen**

1. Angebote von CleraMayershofer erfolgen regelmäßig in Textform, wozu auch die Übermittlung durch elektronische Medien, insbesondere durch E-Mail, gehört. Der Vertrag kommt durch die Annahmeerklärung des Vertragspartners zustande. Die Erklärung hat innerhalb von vier Wochen nach Versand des Angebots zu erfolgen. Abweichende Erklärungen haben keinen Vertragsschluss zur Folge und müssen ggf. durch CleraMayershofer bestätigt werden.
2. Bis zum Eingang der Annahmeerklärung kann CleraMayershofer das Angebot jederzeit widerrufen.
3. Ausführungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich vereinbart werden. Vom Vertragspartner genannte Fristen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese durch CleraMayershofer ausdrücklich bestätigt werden. Ist für die Leistungen von CleraMayershofer die Beschaffung von Material erforderlich, stehen Ausführungsfristen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Belieferung von CleraMayershofer mit dem benötigten Material. Im Falle fehlender oder falscher Belieferung von CleraMayershofer verlängert sich die Ausführungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung. Die Ausführungsfristen verlängern sich auch dann angemessen, soweit die Leistungsausführung durch Umstände verzögert wird, die in der Risikosphäre des Vertragspartners liegen. Muss die Ausführung der vertraglichen Leistungen unterbrochen werden, hat CleraMayershofer die Ausführung innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Vertragspartners, dass ein bestehendes Hindernis beseitigt wurde, fortzusetzen.
4. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen von CleraMayershofer dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrags sind die Unterlagen einschließlich Kopien an CleraMayershofer herauszugeben. Bei der Erstellung eines Aufmaßes sowie eines detaillierten Angebotes ist CleraMayershofer berechtigt, die hierfür entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

### **III. Preise**

1. Die von CleraMayershofer berechneten Stundensätze sind regelmäßig in den Angeboten an den Vertragspartner genannt. In anderen Fällen wird CleraMayershofer für erforderliche bzw. notwendige Arbeitsstunden die

- ortsüblichen Stundensätze abrechnen. Bei Ausführung der Leistungen in der Nacht, an Sonn- oder Feiertagen werden die ortsüblichen Zuschläge berechnet.
2. Soweit erforderlich, werden Strom-, Gas- oder Wasseranschluss CleraMayershofer durch den Vertragspartner unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Verbrauchskosten trägt der Vertragspartner, soweit der Verbrauch für die Ausführung des Auftrages erforderlich ist. Einen darüber hinaus gehenden Vertrag trägt CleraMayershofer. Der Nachweis obliegt dem Vertragspartner.

#### **IV. Ausführung der Leistungen**

1. Ist für die Ausführungen der vertraglichen Leistungen ein Aufmaß erforderlich, wird dies regelmäßig durch CleraMayershofer erstellt. Wurde das Aufmaß ausnahmsweise durch den Vertragspartner oder einen Dritten erstellt, verpflichtet sich CleraMayershofer, den Vertragspartner auf festgestellte Fehler hinzuweisen. Kommt es aufgrund von Fehlern im Aufmaß, das nicht von CleraMayershofer erstellt wurde, zu Verzögerungen bei der Ausführung des Auftrags oder zu Veränderungen beim erforderlichen Material oder den erforderlichen Arbeitsstunden, ist CleraMayershofer hierfür nicht verantwortlich.
2. Arbeitsstunden werden, sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde, nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
3. Der Vertragspartner gewährleistet, dass CleraMayershofer für die Ausführung des Auftrages ungehinderten Zugang erhält. Verzögerungen bei der Auftragsausführung sind nicht von CleraMayershofer zu vertreten. CleraMayershofer ist berechtigt, durch Verzögerungen entstehenden Mehraufwand gegenüber dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

#### **V. Zahlungsbedingungen und Verzug**

1. Nach Abnahme des Werkes ist die Vergütung sofort zur Zahlung fällig. Ein Abzug darf nur dann erfolgen, wenn hierüber eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.
2. CleraMayershofer ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen vom Vertragspartner zu fordern. Ist für die Ausführung des Auftrages Material erforderlich, kann CleraMayershofer eine Zahlung auf das für die Ausführung des Auftrages einzusetzende Material verlangen. Leistet der Vertragspartner keine Zahlung auf Abschlagsrechnungen, ist CleraMayershofer berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrages nach Fristsetzung abzulehnen und den Vertrag zu kündigen.
3. Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

#### **VI. Abnahme**

Das vereinbarte Werk ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn untergeordnete Teile der Leistung noch ergänzt werden müssen. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Inbetriebnahme. Das Werk gilt nach § 640 Abs. 2 BGB auch dann als abgenommen, wenn CleraMayershofer dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Teilabnahmen erfolgen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung oder auf ausdrücklichen Wunsch eines Vertragspartners.

#### **VII. Gewährleistung / Verjährung**

1. Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. Haltbarkeitsgarantie), werden diese Herstellerangaben nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrages. Aufgrund dieser Aussagen kann der Vertragspartner ausschließlich Ansprüche gegen den Hersteller direkt geltend machen, nicht aber gegenüber CleraMayershofer.
2. Die Mängelansprüche des Vertragspartners verjähren gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Arbeiten an einem Bauwerk, wenn
  - es sich um einen Fall der Neuherstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz handelt,
 oder
  - in Fällen der Einbau-, Umbau-, Erneuerungs- oder Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten
    - bei Neuerrichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden,
    - nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind
    - und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.
3. Die Mängelansprüche des Vertragspartners verjähren gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 309 Nr. 8 b)ff) BGB in einem Jahr ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben.  
Die einjährige Frist für Gewährleistungsansprüche gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsieht (z.B. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 634 a Abs. 3 BGB), bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei werkvertraglicher Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen, sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.
4. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Vertragspartners oder Dritter oder durch normale bestimmungsgemäße Abnutzung oder normalen bestimmungsgemäßen Verschleiß entstanden sind.
5. Kommt CleraMayershofer einer Aufforderung des Vertragspartners zur Mängelbeseitigung nach und
  - gewährt der Vertragspartner den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht
 oder
  - liegt ein Mangel am Werk objektiv nicht vor und hat der Vertragspartner diesbezüglich schuldhaft gehandelt,
 hat der Vertragspartner die Aufwendungen von CleraMayershofer zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.

### **VIII. Versuchte Instandsetzung**

Wird CleraMayershofer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann das Objekt nicht instandgesetzt werden, weil

- a) der Vertragspartner den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt  
oder
- b) der Fehler bzw. Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Vertragspartner nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann,  
ist der Vertragspartner verpflichtet, die CleraMayershofer entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- oder Risikobereich von CleraMayershofer fällt.

#### **IX. Eigentumsvorbehalt**

Soweit kein Eigentumsverlust gemäß §§ 946 ff BGB vorliegt, behält sich CleraMayershofer das Eigentum und das Verfügungsrecht an den gelieferten Gegenständen oder Teilen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Werkvertrag vor.

#### **X. Gerichtsstand**

Ist der Vertragspartner Kaufmann oder hat der Vertragspartner keinen inländischen Gerichtsstand, wird als Gerichtsstand der Sitz von CleraMayershofer vereinbart. CleraMayershofer steht es frei, den Vertragspartner auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

#### **XI. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.